

Auszug aus den Statuten des Vereins „Netzwerk Gehirn OÖ“

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

„Netzwerk Gehirn Oberösterreich“
und ist ein Forum für Menschen mit erworbener Hirnschädigung und deren Angehörige

Tätigkeitsbereich:

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich mit Schwerpunkt Oberösterreich.

Sitz: 4600 Wels

Vereinszweck:

Der Verein dient wohltätigen Zwecken und setzt sich für Menschen mit komplexen erworbenen Hirnschädigungen ein, z.B. nach Schädel-Hirn-Trauma, Schlaganfall, Hypoxie und ähnlichen Erkrankungen, und deren Angehörige. (Der Begriff Komplexität bezieht sich auf die Art der Hirnschädigung, deren Folgen und die daraus resultierenden Erfordernisse.)
Er ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks:

a) Ideelle Mittel

- Bewusstmachung der gesundheitlichen und sozialen Probleme Betroffener und deren Angehöriger
- Interessensvertretung bei politischen Institutionen und Kostenträgern
- Betreiben eines Beratungs- und Informationsbüros
- Durchführung von fallbezogenem Case Management für betroffene Personen und ihre Familien
- Netzwerkarbeit (Unterstützung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit)
- Organisatorische und beratende Hilfestellung für Selbsthilfegruppen
- Organisation von Veranstaltungen
- Initiierung von Studien (zur Epidemiologie, zum Verlauf von einzelnen Maßnahmen)
- Initiierung bzw. Durchführung von Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige, Betreuungs- und Fachpersonal
- Initiierung neuer Einrichtungen im Sinne einer möglichst lückenlosen Therapie und Versorgungskette

b) Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Case Management
- Vereinseigene Unternehmungen

- Spenden
- Sammlungen
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen

c) Mittelverwendung:

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für mildtätige Zwecke, die dem Vereinszweck entsprechen, verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft:

a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese können sein:

- Betroffene und Angehörige
- Fachleute aus den betreffenden Tätigkeitsbereichen
- Repräsentanten von Organisationen, die Angebote für Betroffene, Angehörige und Fachpersonal bereitstellen bzw. vorbereiten

b) Fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen mittels schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam. Die MitgliedswerberInnen haben sich zu deklarieren, zu welcher Gruppe der ordentlichen Mitglieder sie gehören (Betroffene und Angehörige *oder* Fachleute *oder* RepräsentantInnen von Organisationen).

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Obfrau/der Obmann, zwei Obfrau-/Obmann-StellvertreterInnen, SchriftführerIn, SchriftführerstellvertreterIn, KassierIn, KassierstellvertreterIn

Dieser wird beschickt aus allen drei Komponenten der ordentlichen Mitgliedschaft (Angehörige, Fachleute, Organisationen). Die Obfrau/der Obmann soll von einem Vertreter/einer Vertreterin der Angehörigen gestellt werden. Ihre/seine StellvertreterInnen (zwei) von den anderen beiden Gruppen. Die übrigen Funktionen können aus allen Teilen der ordentlichen Mitgliedschaft besetzt werden, wobei sich der Vorstand aber mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen der Angehörigen zusammensetzt.